Satzung des Olympischen Sportclubs Potsdam Luftschiffhafen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der am 27. September 1990 gegründete Verein führt den Namen Olympischer Sportclub Potsdam Luftschiffhafen e. V. (OSC Potsdam).
- 2. Der Olympische Sportclub Potsdam Luftschiffhafen ist der Nachfolger des ASK Vorwärts Potsdam.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Ausübung des Sports im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, räumt den Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 5. Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-, Freizeit-, Behinderten- und Leistungssports in den Abteilungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Planung und Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb, Sportkurse, Sportveranstaltungen und eines aktiven Vereinslebens über den Rahmen sportlicher Wettkämpfe hinaus.
- 6. Der Verein kann zur Realisierung seiner Beschlüsse eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern unterhalten.

<u>Mitgliedschaft</u>

Der Verein besteht aus:

- 1. den erwachsenen Mitgliedern
- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der ersten Beiträge.
- b) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonderes verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Fördernde Mitglieder werden auf Antrag vom Präsidium aufgenommen.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen an das Präsidium und wird am Ende des laufenden Quartals wirksam. Für die Austrittserklärung jugendlicher Mitglieder kann das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
- bb-1) mit der Zahlung des Beitrages für länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist ;
- bb-2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereines schwerwiegend verletzt;
- bb-3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- bb-4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verläuft

Zu jedem Fall ist vor der Entscheidung dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung

einer Mindestfrist von 10 tagen per Einschreiben schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem tag der Absendung. Der Ausschluss ist dem betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochengegenüber dem Präsidium Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er zu laden ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusse endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die rechte des Mitgliedes.

- c) Bei Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der Kündigung der schriftlichen Fördervereinbarung.
- e) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Mitglieder des Vereins haben das Recht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres, in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber nicht wählbar bzw. wahlberechtigt.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt die jährliche Beitragshöhe und kann Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets in der ersten Woche des Quartals fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Präsidium gestundet oder erlassen werden.

2. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer die vom Präsidium festgelegte monatliche Mindestsumme entrichtet. Darüber hinaus kann von jedem Förderer die Höhe selbst festgelegt werden.

§ 6

<u>Maßregelungen</u>

- 1. Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Strafgewalt. Das Präsidium kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe sowie bei vereinsschädigendem Verhalten folgende Maßnahmen beschließen:
- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- 2. Der Bescheid über die Maßregelung die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7

Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. erweitertes Präsidium
- 3. Präsidium
- 4. Beschwerdeausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, durch Veröffentlichung an den Informationstafeln des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter

Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

- 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- e) Entlastung des Präsidiums und der Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Jugendwartes)
- g) Bestätigung des Jugendwartes und Wahl der Kassenprüfer
- h) Wahl des Beschwerdeausschusses
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (Ausnahme § 5, Ziffer 2)
- k) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums
- 1) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich mit Begründung mitzuteilen und sind durch Veröffentlichung an den Informationstafeln bekannt zu geben. Über weitere Anträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.
- 4. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der erschiedenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftsteller und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
- 7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahl) ist die Geschäftsordnung, die vom erweiterten Präsidium zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 9

Präsidium

1. Das Präsidium des OSC Potsdam Luftschiffhafen e.V. setzt sich zusammen aus: <u>Geschäftsführendes Präsidium:</u>

Vereinspräsident 2 Vizepräsidenten Schatzmeister Sportwart Jugendwart

Präsidium:

Geschäftsführendes Präsidium
3 Präsidiumsmitglieder
Geschäftsführer/in ohne Stimme

- 2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind jeweils nur zu zweit berechtigt den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die Vizepräsidenten und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Präsidenten zur Vertretung des Vereins befugt sind.
- 3. Das Präsidium wird jeweils für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt (Ausnahmen bilden der/die Geschäftsführer/in und der/die Jugendwart/in). Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- 4. Das Präsidium ist berechtigt, zur Realisierung der Beschlüsse Kommissionen einzusetzen.
- 5. Das Präsidium ordnet und überwacht die Arbeit des Vereins und ist der Mitgliedversammlung rechenschaftspflichtig.
- 6. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung zu wählende Ehrenmitglieder und dem erweiterten Präsidium zu beschließende Ordnungen vor. Darüber hinaus spricht es Sanktionen gegen Mitglieder aus.
- 7. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 8. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des vom Präsidenten beauftragten Vizepräsidenten.
- 9. Das Präsidium bestellt den/die Geschäftsführer/in.
- 10. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 10

Erweitertes Präsidium

Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter oder deren Stellvertreter

Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausschneiden beruft das erweiterte Präsidium den Nachfolger.

2. Dem erweiterten Präsidium obliegt:

- a) die Erarbeitung des Haushaltsplanes
- b) die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
- 3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des erweiterten Präsidiums gilt § 8, Ziffer 6 entsprechend.
- 4. Die Satzung des erweiterten Präsidiums sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten schriftlich unter einer Einhaltung einer Frist von 4 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 11

Sportjugend

Die Jugend des Vereines organisiert sich selbstständig. Der/die Jugendwart/in wird von den Jugendlichen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, eine Finanz-, eine Ehrungs- sowie eine Rechtsordnung, die vom erweiterten Präsidium zu beschließen sind.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch einem Ausschuss angehören dürften. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Kassenprüfer werden und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Kassenprüfer werden von der Mitgliedversammlung für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

§ 14

Beschwerdeausschluss

Der Beschwerdeausschluss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er arbeitet auf der Grundlage der im Verein bestehenden Ordnungen und klärt Streitigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein nach Anrufung.

Der Ausschluss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beschwerdeausschlusses dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein. Der Beschwerdeausschluss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beratung teilnehmen.

§ 15

<u>Abteilungen</u>

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Präsidiums gegründet.
- 2. Beziehungen von Abteilungen, die vom Namen des eingetragenenVereins Olympischer Sportclub Potsdam Luftschiffhafen e.V. abweichen, sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des Präsidiums. Die grundsätzliche Vereinsbezeichnung muss aber im Abteilungsnamen enthalten sein.
- 3. Die Abteilungen beschließen eine Geschäftsordnung, die jedoch nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung stehen darf.
- 4. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, (oder Vorsitzenden bzw. Präsidenten), dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter und von den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen des Abteilungsausschusses (oder Vorstand bzw. Präsidiums), werden nach Bedarf einberufen. Das Präsidium des OSC Potsdam Luftschiffhafen ist berechtigt, Sitzungen des Abteilungsausschusses (oder Vorstand bzw. Präsidiums), einzuberufen und kann an deren Sitzungen teilnehmen.
- 5. Abteilungsleiter (oder Vorsitzender bzw. Präsident), Stellvertreter, Jugendart und weitere Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 6. Die Abteilungen gliedern ihren Sportbetrieb in wettkampf-, Breiten- und Nachwuchssport.
- 7. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenprüfer des Vereins geprüft werden.
- 8. Die Abteilungen sind berechtigt, auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge zum Sockelbeitrag des Vereins festzulegen. Die Verwendung dieser Zusatzbeiträge ist im Finanzhaushalt der Abteilung aus- und nachzuweisen.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit.

- 2. Soll der Verein aufgelöst werden, ist das den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich an den Informationstafeln bakanntzugeben und in einer Frist von 4 Wochen ist vom Präsidenten die Auflösungsversammlung einzuberufen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 2, Ziffer 5 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 27. September 1990 von der Gründungsversammlung des Vereins Olympischer Sportclub Potsdam Luftschiffhafen beschlossen worden.

Die Satzung wurde verändert bzw. ergänzt auf den Mitgliederversammlungen des OSC am 12.3.1992, 30.3.1993, 02.04.2002 und 10.05.2010.